

Das schmale Gebäude an den Grossen Bleichen enthält in der Mitte des Erdgeschosses den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden, links davon die klauselberechtigte Zufahrt zu dem Hofe eines Nachbargrundstücks und rechts den Eingang zu der Gewerkekammer, welche in den oberen Stockwerken ihre Bureaus hat. Die letzte Erweiterung fand im Jahre 1908 durch Ankauf des benachbarten Artushofes statt, in welchem die gesamten Büroräume der Stadtwasserkunst untergebracht sind.

Das Verwaltungsgebäude an der Poststrasse (ehemaliges Postgebäude)

wurde in den Jahren 1845/47 durch den Architekten Alex. de Chateaufauf erlaubt und ist ursprünglich für das Freistädtsche, das Thurn und Taxis'sche, das Hannoverische und das Schwedische Postamt geplant gewesen und zwar in vier in sich abgeschlossenen Hausabteilungen mit je einem besonderen Eingang für jedes Postamt. Das Gebäude ist in Ziegelnbau hergestellt und erinnert in den Rundbögen der Fenster und am Hauptgesims etc. an die Florentinische Bauweise des XV. Jahrhunderts, doch zeigen die Profile der Gesimse und die durchbrochenen Sandsteinarbeiten an den Türen etc. gotische Formen. Der Turmbau ist in seiner Bekrönung nicht organisch durchgeführt worden, weil er für die optische Telegraphie eingerichtet werden musste.

Es enthält zur Zeit ausser dem Postamt 12 das Erbschaftsteueramt, die Aufsichtsbehörde für die Erbschaftsteuerverwaltung, die Vormundschaftsbehörde, die Aufsichtsbehörde für die Standesämter, die Behörde für das Schankkonzessionswesen, die Behörde für Wohnungspflege.

Das Vorlesungsgebäude

an der Dammtor Siemers-Allee wurde am 13. Mai 1911 dem hamburgischen Staate von dem Hamburger Kaufmann Edmund J. A. Siemers geschenkt, um als Sammelpunkt des wissenschaftlichen Lebens in Hamburg das staatliche allgemeine Vorlesungswesen, das hamburgische Kolonialinstitut, die Oberschulbehörde, Sektion für die Wissenschaftlichen Anstalten, sowie die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung aufzunehmen, die bisher in den verschiedensten, oft weit auseinander liegenden Räumen und Hörsälen untergebracht waren.

Das Gebäude wurde in den Jahren 1909 bis 1911 in einer nur zweijährigen Bauperiode von den aus dem ausgeschriebenen Wettbewerbe siegreich hervorgegangenen Architekten H. Distel und A. Grubitz gebaut und bildet als reichgegliederte Kuppelbau eine Zierde der Vaterstadt.

Auch die aus Staatsmitteln beschaffte Mobiliareinrichtung des Gebäudes wurde ebenfalls den Architekten Distel und Grubitz übertragen, wodurch eine einheitliche Ausführung des ganzen Raumes gewährleistet wurde.

Das Gebäude enthält neben den Verwaltungsbureaus (Bureau der Sektion für die Wissenschaftlichen Anstalten, Vorlesungsbureau, Bureau des Kolonialinstituts) sowie den Sitzungs- und Dozentenzimmern; 12 Hörsäle zu 700, 500, 200, 150, 50 und 30 Personen, die Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts nebst Lesezimmer, sowie die unter Vorlesungswesen aufgeführten Seminare.

Das Gebäude kann Montag und Mittwochs von 1-3 Uhr unter Führung besichtigt werden. Meldung beim Hausinspektor.

Zoologischer Garten

vor dem Dammtor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Dammtores belegenen ausgedehnten Platz unentgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 16. Mai 1868. Die Leitung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrat. Vorstand und Direktor ist Prof. Dr. Vossler. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten. Er enthält schöne Parkanlagen, vorzügliche Bauten und eine sehr reichhaltige Tierammlung. Die Bauten sind grösstenteils nach Zeichnungen und Plänen der Architekten Meuron & Haller und Martin Haller ausgeführt. Die Gartenanlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgenstr. entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Beratung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten und Aquarium sind an den Kassen des Gartens zu erhalten.

Privat-Gebäude.

Stadt-Theater

in der Dammtorstrasse wurde nach einem von dem Architekten M. Haller ausgeführten Umbau, sowie nach Renovierung der inneren Räume am 16. September 1874 eröffnet, die zweite Renovierung erfolgte im Sommer 1891. — Das Gebäude hat eine Tiefe von 196 Fuss, und ist 135 Fuss breit; der Zuschauerraum, im Kreisform gebildet, hat im Durchmesser 72 Fuss und die Höhe desselben beträgt, der Mitte aus gerechnet, 60 Fuss. — Drei Logenreihen erheben sich übereinander und die Gallerie ist mit einer flachen, auf 16 Säulen ruhenden Kuppel geschlossen. — Der Zuschauerraum fasst ca. 2000 Personen. Das Haus wird mittelst Wasserschaltung erwärmt und elektrisch beleuchtet. Zur Sicherheit des Publikums umfassende Vorsichtsmassregeln getroffen worden. Unter Anderem ist auch für ungehinderten Rauch- und Flammen-Abzug vorgesorgt, und sind eiserne Türen zur vollständigen Trennung des Zuschauerraums vom Bühnenhause angebracht worden.

Musikhalle.

Der aus dem Legat des verstorbenen Herrn Carl Loebe und dessen noch lebender Ehefrau Sophie, geb. Knöhr, von deren Testaments-Vollstreckern, den Herren Senator Predöhl, Senator Westphal und R. Canel für ca. Mk. 2.000.000 — an der Ringstrasse, am Dammtorwall und am Holstenplatz auf Staatsgrund erbaute Neubau ist nach den Plänen und unter der Leitung der Architekten Martin Haller und Emil Meerwein ausgeführt. Er ist am 4. Juni 1908 der vom Senat und der Bürgerschaft für die Verwaltung der Musikhalle ernannten Kommission übergeben worden. Letztere besteht aus den Herren: Senator Brandt, Senator Monnus, Senatssekretär Ludwig, Effe, Newman, Rudolph Petersen, Rohde, Samsche, Dr. Siemann. Das Gebäude enthält einen grossen Saal für 2010 Sitzplätze, einen kleinen Saal für ca. 325 Sitzplätze und einen Übungssaal ausser zahlreichen Vor- und Nebenräumen. Mietpreis der Säle: Grosser Saal Mk. 550 — einschli. Heizung, Beleuchtung, Bodienung und mit Garderobe. Mk. 350 wie vorstehend, aber ohne Garderobe. Kleiner Saal. Mk. 180 — wie vorstehend mit Garderobe. Mk. 140 — wie vorstehend ohne Garderobe. Anfragen sind zu richten an Herrn G. Behneke, Musikhalle.

Alsterlust.

Privat-Flussbadeanstalt und Restauration, 1887/88 auf 900 Pfählen in der Alster erbaut. Baukosten 456.000 M.

Hôtel Esplanade.

Deutsche Hotel Aktien Gesellschaft, Direktion Fritz Bieger. Am Dammtor-Bahnhof in herrlicher Lage am Botanischen Garten. Modernster Komfort. Appartements und Einzelzimmer mit Privat-Bad. Vornehmes Restaurant. Wintergarten. Grill-roc. Afternoon-Tea. Eigenes Künstler-Orchester.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Hamburger Hof

am Jungfernstieg. Erbaut 1881/83. 140 Fremdenzimmer. Speisesaal 14/22 m. Baukosten 2133.000 M.

Sagebiel's Etablissement

Drehbahn 15/23. Bebaute Grundfläche 4750 qm. 5 grosse und 3 kleine Säle, die zusammen für 10.000 Personen Platz bieten.

„Velodrom Rotherbaum“

auf einem Terrain von nahezu 30.000 qm belegen, enthält eine 13.000 qm grosse Rollschuhbahn.

Hamburger Luftschiffhalle.

Im Norden der Renn- und Flugbahn zwischen Gr.-Borstel und der Alsterkrugchaussee befindet sich die Luftschiffhalle der Anfang Januar 1911 gegründeten Hamburger Luftschiffhallen-Gesellschaft m. b. H. Der Platz, auf dem die Halle errichtet wird, ist hamburgischer Staatsgrund und der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1940 mietweise gegen eine jährliche Rekognition von drei Mark überlassen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 685.000 Mk., von denen etwa 300.000—400.000 Mk. für den Bau der Halle, rund 200.000 Mk. für eine Anstalt zur Wasserstoffgaszerzeugung und der Rest für Erweiterungs- und andere Zwecke bestimmt ist. Aus dem von der Luftschiffhallen-Gesellschaft ausgeschriebenen Wettbewerbe ging die Firma H. C. E. Eggers & Co., G. m. b. H., in Hamburg als Siegerin hervor. Die Halle hat eine Länge von 160, eine Breite von 51 und eine Höhe von 33 Meter, genügt also zur Unterbringung zweier Luftschiffe grössten Kalibers. Bestimmt ist der Riesenbau in erster Linie für Zeppelin-Luftschiffe.

Kontorhäuser

(mit Angabe der Bestellpostanstalten) siehe auf gelbem Papier bei dem Buchstaben P im Abschnitt II. Seite 640/41.

Sonstige

Gemeinnützige Auskünfte.

Das Meldeamt.

(Dammtorstrasse 10.)

Das Meldeamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde. Zu seinem Geschäftskreis gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommiss, Gehilfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei den Eltern wohnen. Ferner Einlogierter, sowie Gehilfen, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, anderfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Dienstherrenschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschaftigt ist, wenn der Dienstbote nur im Privathaushalt und nicht auch im Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen, die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angemessene Seelenleute, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberirdischen Schiffe und sonstigen dem Musterungszwange nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimathafen haben. Alle Personen, welche sich beschwehweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst. Sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Dienstherren oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Dokumente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personallisten nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, „militärdienstlich“ Militärausweis, „verheirateten“ Heiratsurkunde. Für die mit den Eltern ziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben. Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger: Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zurückkehrende: Abzugsattest, Ausländer: Visirten Pass oder Konsulatschein. Besuchsfremde brauchen kein Legitimationspapier vorzeigen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Portzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschaftigt werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugereiste Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschaftigt wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hier bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaftigen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt, also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen:

- Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammtorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-3; für Abmeldungen werktäglich 1. April bis 30. Sept. 8-8, 1. Oktob. bis 31. März 9-8 und Sonn- und Festtags 10-2.
- St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Friedrichstr. 49. Geöffnet 8-1 und 3-6.
- Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Schlump 18. Geöffnet 8-1 und 3-6.
- Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Winterhude, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Bramfelderstrasse 22. Geöffnet 8-1 u. 3-6.
- Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Elbeck: Bezirksbureau, Elbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Elbnofstr. 25. Geöffnet 8-1 u. 3-6.
- Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neudeich 128. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Hammerbrookstr. 118. Geöffnet 8-1 und 3-6 Uhr.
- St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 2/4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldeschein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldeschein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugstett wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich vom 1. April bis 30. Sept. von 8-8, vom 1. Okt. bis 31. März von 9-8. Sonn- und Festtags von 10-7. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Nebenstellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pfg. für jede Auskunft auch dann zu entrichten wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafplätzen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldeschein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmer haben ein Verzeichnis der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuzeigen. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Reisepass. Wem wird ein solcher erteilt?

Ein Reisepass wird jedem Hamburger Staatsangehörigen erteilt, wenn er hier seinen Wohnsitz hat oder nicht länger als 6 Monate von Hamburg fort ist; ferner allen Hamburger Staatsangehörigen im Auslande. Hier wohnhafte deutsche Reichsangehörige (Nicht-Hamburger) erhalten einen Reisepass, wenn sie unmittelbar vor dem Antrage auf Passerteilung mindestens 6 Monate in Hamburg wohnhaft waren. Heimatlosen Personen wird nur ausnahmsweise ein Pass erteilt. Reichsangehörige, welche in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande sich aufhalten, können in Hamburg nur dann einen Pass erhalten, wenn die Eltern hier wohnen und der Betreffende bis zur Abreise von Hamburg bei den Eltern wohnhaft war oder die Familie (Ehefrau) ihren Wohnsitz hier beibehalten hat. Für Ausländer wird ein deutscher Reisepass nicht ausgeteilt, diese haben sich an das Konsulat ihrer Nation zu wenden.

Legitimation.

Wer einen Pass zu haben wünscht, hat sich über seine Person in genügender Weise auszuweisen. Für hier wohnhafte Personen genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldeschein. Ehefrauen und Kinder können in den Pässen mit aufgeführt werden. In diesem Falle ist die Heiratsurkunde und der Geburtschein mit vorzulegen, wenn solche Dokumente bei der Anmeldung nicht vorgezeigt wurden. Militärpflichtige Personen im Alter vom 20 bis 39. Lebensjahre legitimieren sich durch den Militärausweis, Offiziere durch das Offizierpatent.

Visierung.

Deutsche Reichspässe können durch Visierung auch auf einen anderen, als den ursprünglich eingetragenen Reiseort ausgedehnt werden. Eine Visierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des PASSES findet nicht statt.

Passzwang.

Zur Reise in das Ausland ist die Mitnahme eines Reisepasses stets zu empfehlen, besonders aber nach Bulgarien, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Oesterreich und Ungarn. Für die Reise in die Schweiz ist entweder ein Reisepass oder ein Heimatschein erforderlich. Passzwang besteht nach Russland, Türkei, Rumänien, Sudan, Haiti, Venezuela, Uruguay, Argentinien, Bolivien u. Columbia. In diesen Fällen muss der Pass das Visum des betreffenden Konsulats führen. Die Passgebühr beträgt M. 3.—

Passkarten

erhalten nur Reichsangehörige, welche selbständig sind und hier ihren festen Wohnsitz haben, ausnahmsweise auch unselbständige, über 18 Jahre alte Kinder, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt wird. Handlungsdienere und Reisende erhalten eine Passkarte nur auf Antrag ihrer Prinzipale. Passkarten sind nur für das Kalenderjahr gültig. Eine Visierung findet nicht statt. Die Gebühr beträgt M. 1.50. Als Legitimation zur Erlangung einer Passkarte genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldeschein.

4. Gesindepolizei.

Dienstboten-Anmeldung.

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1. Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft ausgefertigter Dienstantrittschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldeschein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 30 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen. Für die Neuausfertigung eines verlorenen, gefälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienstbuch verfälscht und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Dienstherrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die auf Antrag von der Polizeibehörde beglaubigt werden. Beim Dienstantritt und Austritt ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschliesslich im Privathaushalt beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschafft ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fortzuzahlen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle andern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an und abzumelden.

Streitigkeiten.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz. Wer die Entscheidung anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Klagen in Dienstbotensachen aus dem Stadtgebiet werden im Meldeamt (Dammtorstr. 10) und in den Bezirksbureaus entgegengenommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem gemeindevorsteher anzuhängen. Die Klage kann mündlich und schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch, ohne dass eine Klage vorher angebracht ist, gemeinsam während der Geschäftsstunden vor einer der Dienststellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen; die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Verurteilung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Strafsetzung zurückgenommen werden.

Dienstbotenordnung.

vom 7. Dezember 1898 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsgebiet.

Die nachstehende Dienstbotenordnung findet im gesamten Hamburgischen Staatsgebiet Anwendung.

§ 2.

Begriff des Dienstvertrages.

Dienstbotenverträge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verträge, welche ausschliesslich oder hauptsächlich die Leistung von Diensten im Haushalt oder in der Landwirtschaft gegen eine vom Dienstherrn zu zahlende Vergütung zum Gegenstande haben, sofern nicht durch den Vertrag im Voraus die Dauer der Beschäftigung

- 1) im Stadtgebiet auf weniger als eine Woche,
- 2) im Landgebiet auf weniger als vier Wochen beschränkt ist.

II. Von der Eingehung des Dienstvertrages.

§ 3.

Schliessung des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Die Hingabe und Annahme eines Mietgeldes oder der Austritt des Dienstes begründen lediglich die Vermutung für den Abschluss eines Dienstvertrages. Das Mietgeld wird, mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Fälle, auf den Lohn nicht angerechnet.

§ 4.

Voraussetzung für Ammen-Dienstverträge.

Ammen dürfen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, dass ihr Gesundheitszustand den

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Anforderungen eines derartigen Dienstes entspricht. Soweit es sich um einen Dienst im Gebiet der Landgemeinden handelt, genügt eine bezügliche Bescheinigung des betreffenden Distriktsarztes, bezw. im Gebiete der Landherrnschaft Ritzbüttel des Amtspräsidenten. Diese Bescheinigung, welches nur während eines Zeitraums von 3 Tagen Gültigkeit hat, ist bei der polizeilichen Anmeldung für den Dienst mit vorzulegen. (Strafbestimmung § 40)

III. Beginn und Dauer der Dienstzeit.

§ 5.

Für Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses gelten in Ermangelung anderweitiger Verabredungen folgende Bestimmungen:

Antritts- und Abgangszeit der Dienstboten ist der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und 1. November. Fällt der zweite Sonntag nach dem 1. Mai mit dem Pfingstfest zusammen, so wird Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses auf den nächsten Sonntag verschoben.

Die auf einen dieser gesetzlichen Antritts- oder Abgangstermine geschlossenen Dienstverträge gelten auf ein Halbjahr, bei wesentlich landwirtschaftlichen Arbeiten aber auf ein Jahr geschlossen. Dienstverträge auf einen anderen als den gesetzlichen Antrittstermin gelten als monatsweise bis zu dem dem Antrittstage entsprechenden Tage des folgenden Monats geschlossen.

Alle Dienstverträge gelten auf die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert, falls sie nicht nach Massgabe der Bestimmung im § 20 gekündigt sind.

Der Senat ist befugt, für bestimmte Teile des Landgebietes die gesetzlichen Antritts- und Abgangstermine anderweitig, als im Absatz 1 dieses Paragraphen geschehen, zu bestimmen.

IV. Folgen der Nichterfüllung des Dienstvertrages.

§ 6.

Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Verweigert die Dienstherrschaft dem Dienstboten nach Abschluss eines Dienstvertrages den Dienstantritt, so verliert sie das Mietsgeld und hat dem Dienstboten, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedungenen Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 7.

Auf Seiten des Dienstboten.

Verweigert der Dienstbote den Dienstantritt, so hat er der Dienstherrschaft das etwa erhaltene Mietsgeld zurückzugeben und, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedungenen Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten. (Strafbestimmung § 40)

V. Berechtigung zum Rücktritt vom Dienstvertrage vor Beginn der Dienstzeit.

§ 8.

Für die Dienstherrschaft.

Zum Rücktritt vom Dienstvertrag und zur Zurückforderung des Mietsgeldes ist die Dienstherrschaft ausserhalb des Hamburgischen Gebietes, in der Person des Dienstboten liegenden Gründen und namentlich dann berechtigt, wenn der Dienstbote unwahre Angaben über seine Persönlichkeit und sein Vorleben gemacht, bezw. erhebliche Tatsachen, deren Kenntnis den Dienstherrn voraussichtlich von dem Abschluss des Mietvertrages abgehalten hätte, verschwiegen, sich vor dem Dienstantritt und nach Abschluss des Dienstvertrages ohne Genehmigung der Dienstherrschaft verheiratet, oder den Dienst an dem verabredeten Antrittstage bis 10 Abends anzutreten durch eigenes Verschulden versäumt hat.

§ 9.

Für die Dienstboten.

Der Dienstbote ist nicht verpflichtet den Dienst anzutreten:

- 1) wenn er nachweislich durch Krankheit oder durch einen anderweitigen, ihm nicht zur Schuld zuzurechnenden Umstand an der Erfüllung des Dienstvertrages gehindert ist;
- 2) wenn die Dienstherrschaft, ohne dass dem Dienstboten vor oder bei Eingebung des Vertrages eine entsprechende Mitteilung gemacht ist, vor dem Dienstantritt ihren Wohnsitz ausserhalb des Hamburgischen Gebietes verlegt oder zu erkennen gegeben hat, dass sie beabsichtige, innerhalb der Zeit, für welche der Dienstvertrag vereinbart ist, ihren Wohnsitz nach einem ausserhalb des Hamburgischen Gebietes liegenden Ort zu verlegen;
- 3) wenn sich der Dienstbote nach Abschluss des Dienstvertrages verheiratet hat, oder durch andere erst nach Eingebung des Dienstvertrages eingetretene Umstände zur Übernahme oder Errichtung einer eigenen Wirtschaft genötigt wird.

Der Dienstbote ist, sobald einer der unter Nr. 3 erwähnten Hinderungsgründe eintreten, verpflichtet, der Dienstherrschaft Mitteilung zu machen.

Wenn der Dienstbote auf Grund der ihm im Obigen gewährten Berechtigung den Antritt des Dienstes weigert, so ist die Dienstherrschaft befugt, das Mietsgeld zurückzufordern.

VI. Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während der Dienstzeit.

§ 10.

Pflichten der Dienstboten gegen die Dienstherrschaften und deren Hausgenossen

Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft und deren mit ihr die Wohnung teilenden erwachsenen Angehörigen Gehorsam schuldig. Er ist auch verpflichtet, allen, sei es dauernd, sei es vorübergehend, zur Hausgenossenschaft der Dienstherrschaft gehörigen Personen seine Dienste zu leisten und sich der von Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf bezüglichen Anordnungen derselben zu unterwerfen.

§ 11.

Freie Zeit und Ausgehen der Dienstboten.

Der Dienstbote hat weder das Recht, bestimmte Tage oder Tageszeiten für sich in Anspruch zu nehmen, noch das Recht, sich ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft vom Hause zu entfernen. Die letztere ist aber verpflichtet, ihm zur Bewohnung des Gottesdienstes, zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten und zum Genuss erlaubter Vergnügungen die im Mietsvertrag festgesetzte, andernfalls aber eine angemessene Zeit zu gestatten.

§ 12.

Schadenersatzpflicht der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, der Dienstherrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den er ihr vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugefügt hat.

Als grobes Verschulden ist es namentlich anzusehen, wenn der Dienstbote einen Schaden bringende Handlung gegen ausdrückliches Verbot der Dienstherrschaft vorgenommen hat.

§ 13.

Beschränkung des Masses und der Schwere der Arbeit und Verpflichtung zur Übernahme von Dienstverrichtungen in dringlichen Fällen.

Die Dienstherrschaft darf dem Dienstboten nur erlaubte und nur solche Arbeiten zumuten, welche sowohl ihrer Beschaffenheit, als ihrem Masse nach seinen Kräften angemessen sind. Es liegt ihr ferner ob, die Leistungen, zu deren Vornahme der Dienstbote verpflichtet ist, — z. B. die Reinigung der Fenster, — so zu regeln, dass der Dienstbote, soweit die Natur der Dienstleistung es gestattet, gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist.

Im Falle der Mietung zu bestimmten Dienstleistungen ist der Dienstbote vorübergehend auch zu anderen Verrichtungen eines Dienstboten verpflichtet. Namentlich sind im Landgebiete die sämtlichen Dienstboten verpflichtet, bei allen dringlichen Erntearbeiten zu helfen.

§ 14.

Lohn.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten die ihnen zu leistenden Zahlungen zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten, und zwar, falls anderweitige Vereinbarung nicht entgegensteht, bei Verträgen von längerer Dauer an den im § 5 erwähnten halbjährlichen Antritts- und Abgangstagen, bei Verträgen, die auf kürzere Dauer (vierteljährlich, monatlich, wöchentlich) geschlossen sind, stets nach Ablauf der bezüglichen Zeitabschnitte, oder, wenn das Dienstverhältnis früher endigt, am Tage der Auflösung desselben.

Bei einem in Gemässheit des § 5, Absatz 1 in landwirtschaftlichen Verhältnissen abgeschlossenen Dienstvertrage ist als Winterlohn $\frac{1}{2}$ und als Sommerlohn $\frac{2}{3}$ des Jahreslohnes anzunehmen. Wenn in landwirtschaftlichen Verhältnissen der Dienstvertrag nach Abrede an zwei Tagen des Jahres sein Ende erreichen kann, so entfällt, falls eine gegenteilige Verabredung nicht getroffen ist, auf die ersten drei Monate $\frac{1}{3}$ und auf die letzten drei Monate $\frac{2}{3}$ des für das halbe Jahr ausbedungenen Lohnes.

VII. Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Beginn der Dienstzeit.

1. Durch Tod.

§ 15.

Rechte der Erben des Dienstboten im Falle des Todes desselben.

Stirbt ein Dienstbote während der Dienstzeit, so steht seinen Erben ein Anspruch auf die ihm zu leistenden Zahlungen nur soweit zu, als dieselben nach Verhältnis der Zeit bis zum Todestage verdient sind.

§ 16.

Rechte der Dienstherrschaft im Falle des Todes des Dienstherrn oder anderer Mitglieder der Familie desselben.

Im Falle des Todes des Dienstherrn oder derjenigen Person, zu deren Bedienung der Dienstbote angenommen ist, kann der Dienstvertrag von beiden Seiten — und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, für welche er geschlossen ist, sowie unter der Voraussetzung, dass er nicht nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 20, 22 Nr. 6 oder laut Abrede schon auf einen früheren Tag kündbar ist — mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist gekündigt werden.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb zweier Wochen, vom Todestage an gerechnet, ausgeübt werden.

2. Durch Krankheit des Dienstboten.

§ 17.

Vom Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte und anderweitig entstandene Erkrankungen.

Wird ein Dienstbote infolge Krankheit voraussichtlich dauernd zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig, oder dauert eine ihn vorübergehend zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig machende Krankheit länger als eine Woche, so ist die Dienstherrschaft zur Aufhebung des Dienstvertrages berechtigt. Bis zur Aufhebung des Vertrages hat die Dienstherrschaft den Lohn zu zahlen.

Die Dienstherrschaft hat ferner, wenn der Dienstbote nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, für Verpflegung und ärztliche Behandlung desselben in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung in einem Krankenhause, falls dies ärztlichseits angeordnet wird, für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu sorgen. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von der Dienstherrschaft nach Massgabe des ersten Absatzes gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ausser Betracht. Werden dem Dienstboten als Mitglied einer Krankenkasse Beiträge vergütet, so hat er bis zur Höhe derselben der Dienstherrschaft die etwa aufgewendeten Kurkosten zu erstatten.

Wenn ein Dienstbote infolge einer Krankheit, die er vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend unfähig wird, so ist die Dienstherrschaft zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages, der Dienstbote aber zur Forderung der ihm bis zur Aufhebung des Vertrages zu leistenden Zahlungen berechtigt.

§ 18.

Erkrankung durch Verschulden der Dienstherrschaft.

Zieht sich der Dienstbote durch grobes Verschulden der Dienstherrschaft eine Krankheit zu, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, während der Dauer der Krankheit den Lohn zu zahlen, und, soweit nicht eine Krankenkasse einzutreten hat, für Kur und Verpflegung zu sorgen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.

§ 19.

Einstweilige Verpflegung im Hause der Dienstherrschaft.

Auch dann, wenn die Dienstherrschaft berechtigt ist, den Dienstboten wegen Krankheit vor Ablauf des Dienstvertrages zu entlassen, sowie wenn der Dienstbote bei Ablauf des Dienstvertrages sich in krankem Zustande befindet, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht aus ihrem Hause entfernen, bevor für sein anderweiliges Unterkommen gesorgt ist.

Hat in solchen Fällen der erkrankte Dienstbote auf Hamburgischem Gebiete keine Angehörigen, welche zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern diese die Aufnahme, wird auch von der Krankenkasse nicht die Aufnahme des Dienstboten in ein Krankenhaus veranlasst, so ist die Dienstherrschaft berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhause auf Kosten des Dienstboten zu veranlassen. Erforderlichenfalls hat die Polizei-Behörde auf Antrag der Dienstherrschaft die anderweitige Unterbringung für Rechnung wen es angeht herbeizuführen.

Unter allen Umständen muss jedoch der erkrankte Dienstbote so lange im Hause behalten werden, bis seine anderweitige Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zulässig ist. Die aus vorstehenden Verpflichtungen der Dienstherrschaft erwachsenen Kosten können aus dem Lohn des Dienstboten, soweit derselbe hierzu ausreicht, gedeckt werden. Zu weiterem Ersatze ist der Dienstbote nicht verpflichtet.

8. Durch Aufkündigung.

§ 20.

Dienstverträge, welche in Gemässheit des ersten Absatzes des § 5 abgeschlossen sind, müssen, falls sie am zweiten bzw. dritten Sonntag nach dem 1. Mal enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. März, wenn sie dagegen am zweiten Sonntag nach dem 1. November enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. September gekündigt werden.

Ein in landwirtschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr abgeschlossener Vertrag ist nach vorheriger mindestens dreimonatlicher Kündigung auf den Schluss des Dienstjahres, ein auf ein halbes Jahr abgeschlossener Vertrag ist sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages kündbar.

Die Kündigung eines vierteljährlich geschlossenen Dienstvertrages muss spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf eines Vierteljahres, die Kündigung eines monatlich geschlossenen Dienstvertrages spätestens vierzehn Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage eines späteren Monats und die Kündigung eines wöchentlich geschlossenen Dienstvertrages spätestens drei Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage einer späteren Woche erfolgen.

4. Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages.

§ 21.

a. Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Die Dienstherrschaft kann ausser in den Fällen des § 17 den Dienstboten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen in der Person desselben bzw. seiner Dienstführung liegenden Gründen sofort entlassen, und zwar namentlich in den folgenden Fällen:

- 1) wenn er sich Widersetzlichkeit, beharrlichen Ungehorsam oder ein ungebührliches Betragen gegen die Dienstherrschaft zuschulden kommen lässt;
- 2) wenn er ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder fremde Personen, welche nicht zur Familie der Dienstherrschaft gehören, gegen das Verbot der Dienstherrschaft eingelassen oder ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft den nächtlichen Aufenthalt von solchen Personen geduldet hat;
- 3) wenn er mit Feuer und Licht, geschehener Warnung ungeachtet, unvorsichtig umgegangen ist;
- 4) wenn er sich wiederholt und trotz Verwarnung entweder ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft aus dem Hause entfernt oder ohne zwingenden Gründe über die erlaubte bzw. zu dem Geschäft erforderliche Zeit ausbleibt;
- 5) wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, einen unkeuschen Lebenswandel führt oder durch Zankereien oder Schlägereien mit seinen Nebendienstboten den Hausfrieden stört;
- 6) wenn dem Dienstboten diejenige Fähigkeit mangelt, wegen welcher die Dienstherrschaft ihn angenommen, und welche er auf Betragen bei der Vermietung zu besitzen angeben hat;
- 7) wenn er vor Antritt des Dienstes, ohne das die Dienstherrschaft davon Kenntnis hatte,
 - a) wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, in Bezug auf welches mit einer Gefängnisstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können,
 - b) wegen eines nicht unter a fallenden Vergehens zu einer längeren als einwöchigen Gefängnisstrafe,
 - c) wegen einer Übertretung nach Massgabe der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs: 361^a (Landstreicherei), 361^b (Betteln), 361^c (gewerbemässige Unzucht) oder auf Grund § 365 (falsche Anfertigung oder Verfälschung von Legitimationspapieren bzw. wissenschaftlicher Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden) zu einer Haftstrafe
 verurteilt ist, sowie wenn während der Dauer des Dienstes wegen einer der unter a und c bezeichneten Straftaten seine Verurteilung erfolgt ist, bzw. wenn er eine wegen einer anderen Straftat gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von mehr als drei Tagen anzutreten genötigt ist;
- 8) wenn einer der im § 8 angeführten Fälle vorliegt, jedoch nur, falls derselbe erst, nachdem der Dienstbote den Dienst angetreten hat, zur Kenntnis der Herrschaft gelangt ist;
- 9) wenn er ihm zur Wartung anvertraute Kinder durch Nachlässigkeit in Gefahr versetzt, misshandelt oder sich ein unstatliches Betragen in Gegenwart derselben zu schulden kommen lässt;
- 10) wenn er auf der Dienstherrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waren borgt;
- 11) wenn er das ihm anvertraute Vieh zu Schaden kommen lässt oder dasselbe erwiesenermassen schlecht wartet oder misshandelt;
- 12) wenn der Dienstbote schwanger ist, falls die Dienstherrschaft nicht vor Abschluss des Dienstvertrages bekannt geworden ist.

§ 22.

b. Auf Seiten des Dienstboten.

Der Dienstbote kann den Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen, insbesondere aus folgenden Gründen sofort verlassen:

- 1) wenn die Dienstherrschaft sich tätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen ihn schuldig gemacht hat;
- 2) wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstossen, hat verurteilen wollen, oder wenn die Dienstherrschaft ihn vor derartigen unerlaubten Zumutungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;
- 3) wenn die Dienstherrschaft ihm den falligen Lohn ohne rechtlichen Grund oder die gebührende Kost verweigert;
- 4) wenn die Dienstherrschaft dem bei ihr wohnenden Dienstboten nicht eine ordnungsmässige Schlafstätte gewährt;
- 5) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort bleibend ausserhalb des Hamburgischen Staatsgebietes verlegt, sofern diese Veränderung dem Dienstboten nicht schon zur Zeit des Antritts des Dienstes oder doch zu einer Zeit, zu der nach Massgabe des Dienstvertrages eine Kündigung hätte erfolgen können, bekannt war;
- 6) wenn diejenige Person, zu deren ausschliesslicher Bedienung er angenommen ist, gestorben ist.

5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Dienstboten als Ursache der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 23.

Heirat des Dienstboten.

Ein Dienstbote, welcher die Absicht, sich demnächst zu verheiraten, glaubwürdig nachweist, kann vierzehn Tage nach Führung dieses Nachweises abgehen. Er erhält dann die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 24.

Änderung in den Verhältnissen der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten sich nach Antritt des Dienstes so verändert haben, dass sie die Dienste ihres Kindes nicht entbehren können, worüber auf Erfordern ein amtlicher Nachweis beizubringen ist, so kann der Dienstbote 14 Tage nach erfolgter Kündigung den Dienst verlassen; er erhält solchenthalts die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 25.

Militärpflicht des Dienstboten.

Die Einberufung des Dienstboten zum Militärdienst hebt den Dienstvertrag auf. Der Dienstbote hat in solchem Falle Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu Reserve- und Landwehrrübungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben; die Dienstherrschaft ist jedoch zu einer entsprechenden Kürzung des Lohnes berechtigt.

VIII. Folgen der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 26.

Unrechtmässiges Verlassen des Dienstes.

Ein Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmässige Ursache den Dienst verlässt, hat bei halbjährlicher oder längerer Mietung den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes, in anderen Fällen den ganzen Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes der Dienstherrschaft zu entrichten. (Strafbestimmung § 40.)

Auf die vorbezeichnete Vergütung ist der bis zum Abgangstage seitens des Dienstboten verdiente und ihm noch nicht ausbezahlte Lohn anzurechnen.

§ 27.

Rechtmässiges Verlassen des Dienstes seitens des Dienstboten und unrechtmässige Entlassung desselben.

Wenn ein Dienstbote auf Grund der ihm im § 22 Nr. 1-5 erhaltenen Berechtigung vorzeitig den Dienst verlässt, oder wenn er unrechtmässiger Weise vorzeitig von der Dienstherrschaft oder deren Rechtsnachfolgern entlassen wird, so ist ihm ausser dem verdienten Lohn bis zum Abgangstage noch der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes bei mindestens halbjährlicher Kündigung, in anderen Fällen der ganze Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 28.

Dauer der Lohnzahlung bei berechtigter Entlassung.

In denjenigen Fällen, in welchen die Dienstherrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit berechtigter Weise entlassen hat (§ 21), kann der Dienstbote die ihm zustehenden Leistungen nur nach Verhältniss der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 29.

Rückzahlung des Mietgeldes.

In den Fällen der §§ 23, 24, 26 und 28 ist das Mietgeld zurückzuführen wenn das Dienstverhältnis nicht länger als einen Monat bestanden hat.

§ 30.

Berechnung der als Entschädigung zu zahlenden Beträge bei Selbstbeköstigung des Dienstboten.

In allen Fällen, in welchen der Dienstbote sich selbst beköstigt und sich daher der Lohn verhältnissmässig höher stellt, wird in Bezug auf die unter Zugrundelegung des Lohnes festzustellende Entschädigung ein dem Aufwand für die Selbstbeköstigung entsprechender Betrag in Abzug gebracht.

Die Höhe des letzteren ist, falls hierüber nicht Bestimmungen bei Abschluss des Dienstvertrages getroffen sind, unter Zugrundelegung eines Kostgeldes von M. 1 für jeden Tag der in Betracht kommenden Dienstzeit festzustellen.

IX. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten.

§ 31.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, welche

- 1) das Bestehen, die Fortdauer oder die Aufhebung des Dienstvertrages,
 - 2) die Rückgabe des Mietgeldes,
 - 3) die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstvertrage,
 - 4) die Herausgabe von Sachen an den Dienstboten
- betreffen, entscheiden die zuständigen Polizei-Behörden, bzw. in der Stadt Bergedorf der Bürgermeister, in Cuxhaven und Dose der Amtsverwalter und im übrigen Geltungsgebiet der Landgemeindeordnung die zuständigen Gemeindevorstände, bzw. ein vom Gemeindevorstand zu bestimmendes Mitglied desselben.

Bei Streitigkeiten, welche die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande haben, ist die Zuständigkeit jedoch nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Streitigkeit die Summe von M. 150 nicht übersteigt.

§ 32.

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Der Entscheidung soll eine summarische Feststellung des Tatbestandes vorangehen. Beiden Parteien soll Gehör gewährt werden.

Die Entscheidung ist beiden Parteien zu Protokoll oder schriftlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung zu Protokoll, so ist den Parteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls zu erteilen. Die Entscheidungen sind stets vorläufig vollstreckbar. Doch ist dem Schuldner nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung oder eines zu Protokoll geschlossenen Vergleichs findet Zwangsvollstreckung statt nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von derjenigen Verwaltungsbehörde erteilt, welche die Entscheidung erlassen hat, bzw. vor der der Vergleich abgeschlossen ist.

Entscheidungen, welche auf Herausgabe von Sachen an den Dienstboten lauten, können von der Verwaltungsbehörde unmittelbar zur Ausführung gebracht werden.

Der Senat ist befugt, weitere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zu erlassen.

§ 33.

Zulässigkeit des Rechtswegs.

Soweit nach § 31 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Der Partei, welche sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, steht

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

B. Stellenvermittlung für Schiffleute.

- 1) Jungen (Schiffs- und Kochjungen) und die diesen gleich zu erachtenden Personen sowie Aufwäscher... Mk. 3.-
2) Leichtmatrosen (Halbmatt, Jungmann) und Kochmatten... 4.-
3) Vollmatrosen, Bediente, Quartiermeister, Stewards, Stewardessen, Pastryleute, Heizer, Schmirer, Trimmer, Segelmacher, Netzmacher, zweie Backer, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Schiffleute... 6.-
4) Bootleute, Köche, Zimmerleute, Oberheizer, Maschinenassistenten, Backer, Konditoren, Schlachter, Klempner, Schmiede, Tischler... 8.-
5) Maschinisten III. und IV. Klasse, Oberkochen, Oberstewards... 10.-
6) Maschinisten II. Klasse, Steuerleute, Proviantmeister, Zahnmeister, Verwalter... 12.-
7) Maschinisten I. Klasse... 18.-

Wird dem Schiffsmann nach Beendigung einer Reise und im unmittelbaren Anschluss an dieselbe die Anheuerung auf demselben Schiff vermittelt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der unter 1-7 festgesetzten Beträge.

C. Stellenvermittlung für Personal im Gast-, Schank- und Speisewirtschaftsgewerbe.

- 1) Kellner, Koch, Büfettier, Butterbrotschneider, Hausdiener, Bierzapfer, Kochmamsell, Kochfrau und sonstiges weibliches Personal zur Ausschilfe für den Tag... Mk. 0.50
2) Garderoben- und Toilettenwärter oder -wärterin, Kellnerlehrling, Kochlehrling, Page, Zuträger in Cafés, die nicht selbst kochen, Zimmermädchen für Hotel... 10.-
3) Saalkellner, Kellnerbursche... 12.-
4) Portier für Restaurant oder Café, Telephonist, Fahrstuhlbursche, Garderobepächter oder -pächterin, Servier- oder Barmädchen, zweiter Zimmerkellner... 20.-
5) Restaurant- und Cafékellner... 24.-
6) Oberkellner für Hotel 2. Ranges, Restaurant-Oberkellner, Hotelhausdiener, erster Zimmerkellner... 30.-
7) Direktor oder Geschäftsführer, Kellnerportier, Oberkellner für Hotel 1. Ranges, Büfettier (getränk auf Rechnung), Zahlkellner für Wiener Café, der allein kassiert... 60.-
8) Buchhalter, Büfettier, Bierzapfer, Butterbrotschneider, Kassierer, Küchenchef, Koch, Konditor, Hausdiener, Burschen, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne... 4%
9) Koch, Büfettier, Kaffee-, Kalt-, Hause-, Leinen-, Wäsche- und Plättmamsell, Stütze, Direktrice, Wirtschaftlerin, Haushälterin, Buchhalterin, Kassiererin, Butterbrotschneiderin, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne... 3%
10) Herd-, Aufwäscher-, Haus-, Küchen-, Wäsche- und Silbermädchen, Köchinnen, Alleinmädchen und Zimmermädchen, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne... 4%
11) Desgleichen wie Nr. 10 für Saisonstellen oder nach auswärts, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne... 4% und... Mk. 5.-

D. Stellenvermittlung für das Handelsgewerbe.

I. In Hamburg und nach dem Inlande.

- 1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, vom Gesamtgehalt... 4%
2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresgehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Gehalt... 4%
3) Lehrlinge... Mk. 30.-
4) Volontäre... 30.-
5) Sonstige Stellen ohne Bargehalt... 5.-

II. Nach dem Auslande.

- 1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, vom Gesamtgehalt... 4%
2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresgehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Gehalt... 4%
3) Volontäre... Mk. 30.-

E. Stellenvermittlung für Personal in sonstigen Gewerbebetrieben.

- 1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, von Gesamtbargehalt... 3%
a. mit Kost und Logis... 3%
b. ohne... 1%
2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresbargehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Gehalt... 3%
a. mit Kost und Logis... 3%
b. ohne... 1%
3) Lehrlinge... Mk. 30.-
4) Aushilfsstellen für den Tag... 0.50

F. Stellenvermittlung für Personal im Haushalt.

I. Im städtischen Polizeibezirk.

- 1) Diensthote in Jahres- und Monatslohn, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn... 4%
2) Diensthote zur Aushilfe... Mk. 3.-
3) Amme, vom ersten baren Jahreslohn... 6%
4) Tagmädchen, von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn... 2%

II. Nach dem Inlande ausserhalb des städtischen Polizeibezirks.

- 1) Diensthote, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn... 5%
2) Amme, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn... 8%

III. Nach dem Auslande.

- Diensthote, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn... 6%

G. Stellenvermittlung für Personal in der Landwirtschaft.

- 1) Im Jahreslohn im städtischen Polizeibezirk, vom ersten baren Jahreslohn... 4%
2) Desgleichen ausserhalb des städtischen Polizeibezirks, vom ersten baren Jahreslohn... 5%
3) Erwachsene (über 18 Jahren) auf Monate... Mk. 10.-
4) Jünglinge (unter 18 Jahren) auf Monate... 6.-
5) Aushilfspersonen... Mk. 3.-

H. Stellenvermittlung für Lehr- und Erziehungspersonal.

- 1) Vom ersten Jahresbargehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Bargehalt... 5%

- 2) Ohne Bargehalt im Inland... Mk. 10.-
Ausland... 15.-
3) Ferien- oder Probeengagement auf 1 Monat... 10.-

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein,
3) Militärpapiere,
4) Geburtschein,
5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, quittiert, falls verheiratet:
7) Heiratsurkunde,
8) Geburtschein der Ehefrau,
9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich).
Bei Naturalisationen ist ferner beizubringen:
10) Leumundzeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M. Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
2) Gewerbe-Anmeldeschein,
3) Geburtschein,
4) Staatsangehörigkeits-Ausweis,
5) Militärpapier,
6) Heiratsurkunde,
7) der Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuerleitung, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hier selbst versteuert ist.
8) Für Beamte eventuell Bescheinigung eines Amtseinkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Anstellungsurkunde.
Näheres befindet sich unter Aufsichtsbehörde für die Standesämter in diesem Abschnitt (siehe Inhaltsverz.).

Hundsteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe M. 20; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe M. 40; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohngeass gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 30, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund M. 50; für Zug- und Wachhunde M. 3. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im Voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate voraus für das ganze Jahr.

Die Hundsteuer ist für die innere Stadt im Stadthause, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 3 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Kraftfahrzeuge, Kennzeichen darin Deutschland beheimateten, geordnet nach Buchstaben, römischen Ziffern und römischen Ziffern mit Buchstaben:

Table with columns for German states and their license plate codes. Includes: Anhalt, Herzogtum; Braunschweig, Herzogtum; Sachsen-Coburg und Gotha, Herzogtum; Bremen, Freie und Hansestadt; Hamburg, Freie und Hansestadt; Lübeck, Freie und Hansestadt; Lippe, Fürstentum; Mecklenburg-Schwerin, Grossherzogtum; Mecklenburg-Strelitz, Grossherzogtum; Oldenburg, Grossherzogtum, u. Herzogtum Oldenburg; Preussen, Königreich; Bayern, Königreich; Württemberg, Königreich; Sachsen, Königreich; Baden, Grossherzogtum; Hessen, Grossherzogtum; Elsaß-Lothringen, Reichslande.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11. V 5.

